

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBL Nr. 110/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„a) Der Eintrag zu § 19 lautet:

§ 19 – Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

b) Nach dem Eintrag zu § 19 wird folgender Eintrag eingefügt:

§ 19a – Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

c) Nach dem Eintrag zu § 20 wird folgender Eintrag eingefügt:

§ 20a – Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder“

2. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Erteilung einer Ausspielbewilligung hat eine öffentliche Interessentensuche voranzugehen, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat. Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der Ausspielbewilligung sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat.“

3. § 9 Abs. 2 lit. b und c lauten:

„b) die Kapitalgesellschaft muss über mindestens zwei Geschäftsleiter verfügen, die aufgrund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen, gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegt und die im Falle der Erteilung der Ausspielbewilligung die in § 20a Abs. 1 genannten Voraussetzungen dauernd erfüllen;

c) die Kapitalgesellschaft muss über zumindest einen Geschäftsleiter verfügen, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat, die deutsche Sprache beherrscht und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unverzüglich Folge leisten kann;“

4. In § 9 Abs. 2 lit. g wird das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Strichpunkt ersetzt und es wird § 9 Abs. 2 lit. g folgende lit. h angefügt:

„h) die Kapitalgesellschaft muss sich verpflichten, die in § 19 vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten und bei den in § 19a vorgesehenen, die Aufsicht sichernden Maßnahmen mitzuwirken.“

5. § 9 Abs. 5 lit. e lautet:

„e) die Verpflichtung, die in Abs. 2 lit. e, f, g und h genannten Anforderungen für die Dauer der Ausspielbewilligung zu erfüllen;“

6. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Ergibt sich nach Erteilung der Ausspielbewilligung, dass die nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen zu umfassen. Die Behörde hat festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Ausspielbewilligung nachweist, dass ihm die Einhaltung der Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der in diesem Gesetz

umschriebenen Interessen und die Dauer der Ausspielbewilligung bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.“

7. § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Physischen Spielerkarten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 sind im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 3a biometrische Erkennungsverfahren gleichgestellt.“

8. § 16 Abs. 3 lit. e und f lauten:

„e) in den Fällen des § 19 und des § 19a gegenüber der Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz,

f) gegenüber der Landesregierung für Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten und der sonstigen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des FM-GwG,“

9. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn aufgrund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren eingesetzt werden, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt werden.“

10. § 19 lautet:

„§ 19 Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat potentielle Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Kapitalgesellschaft ausgesetzt ist, nach § 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen.

(2) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat ferner:

- a) stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Besucher) bei Besuch eines Automatensalons oder eines Standortes mit Einzelaufstellung sinngemäß anzuwenden, sofern sich eine gleichartige Verpflichtung nicht bereits aus § 14 ergibt;
- b) die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG, des § 16 Abs. 1 und 2 FM-GwG, des § 17 FM-GwG, der §§ 19 Abs. 2 bis 23 FM-GwG und des § 40 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
- c) die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4 FM-GwG und des § 9 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
- d) wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme ergibt, dass der Besucher eines Automatensalons oder eines Standortes mit Einzelaufstellung nicht auf eigene Rechnung handelt, den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers mit den gemäß § 6 Abs. 3 sechster bis letzter Satz FM-GwG erforderlichen Mitteln nachzuweisen; wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, ist der Besuch aller Betriebsstätten des Bewilligungsinhabers zu untersagen und die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz in Kenntnis zu setzen;
- e) bei Besuchern aus einem Drittland mit hohem Risiko im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
- f) bei Wechselungen von Bargeld in Automatensalons oder in Standorten mit Einzelaufstellung in Spielguthaben oder umgekehrt sowie bei Einsätzen in Höhe von 2 000 Euro oder mehr pro Besucher und Spieltag oder, ergibt sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG jeweils sinngemäß anzuwenden;
- g) im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 FM-GwG in Verbindung mit Anlage III FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
- h) im Fall von politisch exponierten Personen die Bestimmungen des § 11 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Abs. 1 und 2 sind die Begriffsbestimmungen des § 2 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(4) Die nach den gemäß Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des FM-GwG der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zukommenden Aufgaben sind von der Landesregierung wahrzunehmen.

(5) Die Landesregierung hat den Inhabern einer Ausspielbewilligung Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Ebenso hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.“

11. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Aufsicht zur Bekämpfung der
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

(1) Die Landesregierung hat die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes durch Bewilligungsinhaber mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

(2) Die Landesregierung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß Abs. 1 nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Sie hat

- a) die in Kärnten bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Inhaber von Ausspielbewilligungen zu analysieren und zu bewerten;
- b) sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Inhabern von Ausspielbewilligungen an deren Risikoprofil und den im Inhalt vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
- c) das Risikoprofil der Inhaber von Ausspielbewilligungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Inhabers der Ausspielbewilligung neu zu bewerten;
- d) den Ermessensspielräumen, die dem Inhaber der Ausspielbewilligung zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Bewilligungsinhaber in angemessener Weise zu überprüfen.

(3) Auf die Abs. 1 und 2 sind die Begriffsbestimmungen des § 2 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergibt sich bei der Landesregierung aufgrund der Überwachung und Aufsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäsche dient, hat sie die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

12. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Anforderungen an Geschäftsleiter
und Aufsichtsratsmitglieder**

(1) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat sicherzustellen, dass unbeschadet des § 9 Abs. 2 lit. b und c die Tätigkeit eines Geschäftsleiters nur ausüben darf, wer folgende Anforderungen dauernd erfüllt:

- a) gegen einen Geschäftsleiter darf kein Ausschließungsgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegen;
- b) über das Vermögen eines Geschäftsleiters bzw. über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte dem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, darf nicht der Konkurs eröffnet worden sein, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde;
- c) es darf kein mit lit. a oder lit. b vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht worden sein;
- d) jeder Geschäftsleiter muss über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb der Ausspielbewilligung erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben;

- e) jeder Geschäftsleiter muss aufgrund seiner Vorbildung fachlich geeignet sein und über die für den Betrieb des Inhabers der Ausspielbewilligung erforderlichen Erfahrungen verfügen (Abs. 2);
- f) gegen einen Geschäftsleiter, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, dürfen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter eines Inhabers einer Ausspielbewilligung im Sinne der lit. a bis lit. e vorliegen (Abs. 3);
- g) jeder Geschäftsleiter muss ausreichend Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben im Betrieb des Inhabers der Ausspielbewilligung aufwenden, wobei er im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Inhabers der Ausspielbewilligung zu berücksichtigen hat.

(2) Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters im Sinne des Abs. 1 lit. e setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Angelegenheiten des Glücksspiels und der Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters im Sinne des Abs. 1 lit. e ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

(3) Das Nichtvorliegen eines Ausschließungsgrundes im Sinne des Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Abs. 1 lit. a bis e ist durch die Glücksspielaufsicht des Heimatlandes zu bestätigen. Kann eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, hat der betreffende Geschäftsleiter dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der Ausschließungsgründe im Sinne des Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Abs. 1 lit. a bis e zu bescheinigen und eine Erklärung abzugeben, ob derartige Ausschließungsgründe vorliegen.

(4) Nach der Satzung des Inhabers der Ausspielbewilligung muss eine Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für einen einzelnen Geschäftsleiter für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen sein.

(5) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat ferner sicherzustellen, dass die Tätigkeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates nur ausüben darf, wer folgende Anforderungen dauernd erfüllt:

- a) gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates darf kein Ausschließungsgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegen;
- b) über das Vermögen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates bzw. über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte dem Mitglied des Aufsichtsrates maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, darf nicht der Konkurs eröffnet worden sein, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde;
- c) es darf kein mit lit. a oder lit. b vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht worden sein;
- d) jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an seiner persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied ergeben;
- e) jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss fachlich geeignet und die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Erfahrungen besitzen; die fachliche Eignung setzt für den betreffenden Inhaber der Ausspielbewilligung angemessene Kenntnisse im Bereich des Glücksspiel- und Gesellschaftsrechts voraus;
- f) gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates, das nicht österreichischer Staatsbürger ist, dürfen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, keine Ausschließungsgründe als Aufsichtsratsmitglied im Sinne der lit. a bis e vorliegen.

(6) Das Nichtvorliegen eines Ausschließungsgrundes im Sinne des Abs. 5 lit. f in Verbindung mit Abs. 5 lit. a bis e ist durch die Glücksspielaufsicht des Heimatlandes zu bestätigen. Kann eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der Ausschließungsgründe im Sinne des Abs. 5 lit. f in Verbindung mit Abs. 5 lit. a bis e zu bescheinigen und eine Erklärung abzugeben, ob derartige Ausschließungsgründe vorliegen.

(7) Jede Änderung in der Person der Geschäftsleiters und der Aufsichtsratsmitglieder ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ferner sind der Behörde Änderungen in der Person der Geschäftsleiter oder der Person des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertretung unter Bescheinigung der in Abs. 1 und 5 genannten Anforderungen schriftlich binnen zwei Wochen nachzureichen. Änderungen aller anderen genannten Personen sind auf Verlangen der Behörde unter Bescheinigung der in Abs. 1 und 5 genannten Anforderungen schriftlich binnen vier Wochen nach Einlangen des Verlangens der Behörde zu übermitteln.

(8) Die Behörde hat dem Bundesminister für Finanzen die in Abs. 7 genannten Informationen zur Kenntnis zu bringen.

(9) Treten Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die in Abs. 1 und 5 verlangte Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder nicht gegeben ist, hat die Behörde die in § 9 Abs. 7 genannten Maßnahmen in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu setzen.“

13. § 36 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die nachstehend angeführten Fassungen:

- a) Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- b) Bundeskriminalamt-Gesetz, BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- d) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016;
- e) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- f) Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- g) Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- h) Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. .../...;
- i) Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. .../.....

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73, verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die Fassung ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73, zu verstehen.“

14. In § 37 lit. d wird das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Strichpunkt ersetzt und es wird § 37 folgende lit. e angefügt:

- „e) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Kapitalgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) über eine aufrechte Ausspielbewilligung nach den Bestimmungen des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2015, verfügen, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) eine Risikoanalyse im Sinne des § 4 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, BGBl. I Nr. 118/2016, vorzunehmen und deren Ergebnis aufzuzeichnen.

(3) Kapitalgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) über eine aufrechte Ausspielbewilligung nach den Bestimmungen des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2015, verfügen, sind verpflichtet, bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) den Verpflichtungen gemäß Art. I Z 3 (§ 9 Abs. 2 lit. b und c), Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 2 lit. h), Art. I Z 10 (§ 19 Abs. 2) und Art. I Z 12 (§ 20a) dieses Gesetzes nachzukommen.

(4) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Notifikationsnummer 2017/.../A) unterzogen.